

Merkblatt und ergänzender Leitfaden

Digitalisierung und Erschließung



I Programminformationen

1 Ziele und Gegenstand der Förderung

1.1 Hintergrund

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) fördert im Bereich der Wissenschaftlichen Literaturversorgungs- und Informationssysteme Projekte an wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere Service- und Informationseinrichtungen in Deutschland. Förderziel ist der Aufbau leistungsfähiger Informationssysteme für die Forschung unter überregionalen Gesichtspunkten.

1.2 Ziele

Ziel ist die Digitalisierung und / oder Erschließung von Beständen und Sammlungen, die für die Forschung überregional von Bedeutung sind (Dokumente der handschriftlichen und gedruckten Überlieferung, nichttextuelle Objektsammlungen inklusive audio- und / oder visueller Medien und auch genuin digitale Daten („born digital“), bspw. digitale Kunstwerke, digitale Nachlässe (E-Mail-Korrespondenzen etc.), Bilddatensätze (z. B. dreidimensional dargestellte Mikro-CT-Daten)).¹

1.3 Gegenstand der Förderung

Das Programm beinhaltet folgende, einander ergänzende Komponenten, die einzeln oder auch kombiniert beantragt werden können:

Gefördert werden kann die Digitalisierung und / oder Erschließung forschungsrelevanter Sammlungen, wobei etablierte Erschließungs- und / oder Digitalisierungsstandards anzuwenden sind.

Mit Bezug auf Materialien, für deren Digitalisierung und / oder Erschließung es noch keine etablierten Standards gibt, ist es Ziel des Programms, die Entwicklung und / oder Anwendung

¹ Mit der Vorlage eines Antrags ist nachzuweisen, dass sich der zu digitalisierende bzw. zu erschließende Bestand in seiner jetzigen Zusammensetzung dauerhaft in einer Einrichtung in Deutschland in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft befindet und dort frei und dauerhaft zugänglich und benutzbar ist. Dies gilt besonders für Bestände, die im Rahmen von Projekten virtuell zusammengeführt werden sollen. Sofern die Digitalisierung und / oder Erschließung genuin digitaler Objekte (z. B. Filmmaterial) vorgesehen ist, ist nachzuweisen, dass die digitale Zugänglichkeit zu den Objekten dauerhaft gewährleistet ist.

von Qualitätskriterien zu befördern. Diese Form der prozessualen Entwicklung von Qualitätskriterien ist im Sinne des Programms zu verstehen als Entwicklung von technischen Formaten, die auf bestmögliche Interoperabilität der entstehenden Daten und Metadaten ausgerichtet sind und breite Anwendung mit weitgehend vereinheitlichender Wirkung erfahren. Neben der technischen Komponente sind auch die Abstimmungsprozesse und die Verständigung auf eine möglichst breite Anwendung der entwickelten technischen Formate auf nationaler und internationaler Ebene zentral für den Prozess zur Entwicklung einheitlicher Qualitätskriterien. In diesem Zusammenhang können auch Vorhaben gefördert werden, welche die technische Erweiterung material- und / oder fachbezogener (internationaler) Portale zum Ziel haben. Diese Fördermöglichkeit besteht immer dann, wenn Portale auf ergänzende Objektarten ausgeweitet werden sollen.

Auch Anträge zur Anwendung neuerer Verfahren für die Digitalisierung und Erschließung, z. B. durch Optical Character Recognition (OCR) oder Optical Layout Recognition (OLR), automatische Bilderkennung, Named-Entity Recognition oder 3D-Digitalisierung, können im Förderprogramm gestellt werden. In entsprechenden Anträgen ist auszuführen, in welchen Kontexten die anzuwendenden Verfahren bereits erprobt wurden. Es wird erwartet, dass im Rahmen der Projektförderung konkrete Empfehlungen zur zukünftigen Anwendung dieser Verfahren erarbeitet werden. Mit dieser Fördermöglichkeit stellt das geöffnete Förderprogramm eine auf Digitalisierung und Erschließung enggeführte, komplementäre Ergänzung des DFG-Förderprogramms „e-Research-Technologien“² dar. Während das Programm „Digitalisierung und Erschließung“ die Anwendung neuerer Verfahren umfasst, finden Projektanträge, die auf die Entwicklung, Implementierung und Konsolidierung entsprechender Technologien ausgerichtet sind, weiterhin im DFG-Förderprogramm „e-Research-Technologien“ einen geeigneten Förderrahmen.³

2 Antragstellung

2.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind grundsätzlich Angehörige von wissenschaftlichen Informationsinfrastruktureinrichtungen wie Bibliotheken, Archiven, Museen, Rechen- und Medienzentren u. ä., sofern sie gemeinnützig sind. Ferner ist jeder Wissenschaftler und jede Wissenschaftlerin in

² Zu den Zielen und Voraussetzungen einer Förderung im Programm „e-Research-Technologien“ s. http://www.dfg.de/formulare/12_19/12_19_de.pdf

³ Bei Fragen zur korrekten Zuordnung von geplanten Vorhaben zu einem der in Frage stehenden Programme wenden Sie sich bitte an die zuständigen Ansprechpartner/innen in der DFG-Geschäftsstelle.

der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Forschungseinrichtung im Ausland antragsberechtigt, dessen oder deren Ausbildung – in der Regel mit der Promotion – abgeschlossen ist.

In der Regel nicht antragsberechtigt sind Sie, wenn Sie in einer Einrichtung arbeiten, die nicht gemeinnützig ist, oder Ihnen die sofortige Veröffentlichung der Ergebnisse in allgemein zugänglicher Form nicht gestattet ist.

Da die Förderung im Bereich „Wissenschaftliche Literaturversorgungs- und Informationssysteme“ auf eine überregionale Verbesserung der Informationsinfrastrukturen abzielt und die daraus resultierenden Ergebnisse eine Dienstleistung für die Wissenschaft insgesamt darstellen, sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institute und Mitgliedseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft, der Fraunhofer-Gesellschaft, der Helmholtz-Gemeinschaft oder der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz sowie Angehörige von mit diesen Organisationen assoziierten Forschungseinrichtungen, die aus öffentlichen Mitteln grundfinanziert werden, und Angehörige deutscher Standorte international getragener Informationsinfrastruktureinrichtungen ebenfalls antragsberechtigt.

2.2 Voraussetzungen der Antragstellung und Förderbedingungen

Wenn eine Projektförderung der DFG auf den Aufbau einer längerfristig angelegten, überregionalen Struktur abzielt, wird erwartet, dass der Antrag von einer Einrichtung (mit)getragen bzw. (mit)gestellt wird, die in der Lage ist, die Projektergebnisse zu verstetigen und deren Nachhaltigkeit zu sichern. Eine Förderung durch die DFG setzt voraus, dass die Nutzungsfreundlichkeit und die Zugänglichkeit von Projektergebnissen durch die antragstellende(n) Einrichtung(en) auch nach der Projektlaufzeit konsequent berücksichtigt und bei Bedarf weiterentwickelt werden.

2.2.1 Voraussetzungen für die Durchführung des Projektes

- Die für die Digitalisierung und / oder Erschließung ausgewählten Bestände müssen über einzelne Forschungsprojekte hinaus für die Wissenschaft relevant sein. Besonders geeignet sind Bestände, die sich aufgrund einer thematischen und / oder formalen Zusammengehörigkeit der darin enthaltenen Werke oder Objekte als besonderer Teil aus dem Gesamtbestand einer wissenschaftlichen Informationseinrichtung herausheben. In diesem Zusammenhang ist die Frage der Geschlossenheit der Sammlung, die Seltenheit bzw. Singularität des Bestandes im Ganzen oder einzelner Teile sowie seine Provenienz

zu berücksichtigen. Sparten- und sammlungsübergreifende Vorhaben mit dem Ziel der virtuellen Bestandszusammenführung sind ausdrücklich erwünscht. Außerdem eignen sich Bestände für die Digitalisierung und / oder Erschließung, deren digitaler Nachweis und / oder deren digitale Verfügbarkeit die nachdrückliche Stimulierung und Stärkung wissenschaftlicher Forschung in Deutschland erwarten lassen.

- Mit der Vorlage eines Antrags ist nachzuweisen, dass sich der zu digitalisierende bzw. zu erschließende Bestand in seiner jetzigen Zusammensetzung dauerhaft in einer Einrichtung in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft in Deutschland befindet und dort frei und dauerhaft zugänglich und benutzbar ist.
- Die Digitalisierung und / oder Erschließung von Beständen ausländischer Informationseinrichtungen ist in dem Programm in der Regel nicht möglich.⁴
- Sofern Sie planen, in Ihr Vorhaben Materialien einzubeziehen, die sich nicht an der antragstellenden Einrichtung befinden, ist dem Antrag eine rechtsverbindliche Erklärung darüber beizulegen, dass und in welcher Art und Weise diese Materialien der antragstellenden Institution zu Zwecken der Erschließung und / oder Digitalisierung im Rahmen des Projektes zur Verfügung gestellt werden.
- Gegebenenfalls notwendige Rechtereklärungen müssen vor der Antragstellung erfolgt sein.
- Beantragte Vorhaben dürfen die definierten Trägeraufgaben und -finanzierungen der antragstellenden Einrichtungen nicht substituieren. Projekte müssen daher in ihrer Profilierung über die regulären Grundaufgaben einer Einrichtung hinausgehen, zeitlich und inhaltlich begrenzt sein. Nicht förderfähig sind Vorhaben, die vorrangig der Kulturförderung, Kulturgutvermittlung und -erhaltung oder vergleichbaren Zielsetzungen dienen, sowie kommerziell orientierte Projekte.
- In Projekten sind materialspezifische Digitalisierungs- bzw. Erschließungsstandards anzuwenden. In Anträgen ist darauf einzugehen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn neue Qualitätskriterien bzw. Leitlinien entwickelt werden.
- Wenn das beantragte Projekt darauf abzielt, zur Bildung und / oder Weiterentwicklung von Qualitätskriterien beizutragen, ist im Vorfeld der Antragstellung zu prüfen, ob bestehende Standards und entsprechende Metadatenformate nachgenutzt oder angepasst werden können.

⁴ Ausgenommen von dieser Regel sind Bestände an öffentlichen Einrichtungen in Israel, die über die Grundsätze zur Förderung deutsch-israelischer Kooperationsprojekte in DFG-geförderten Projekten erschlossen und / oder digitalisiert werden können.

- In begründeten Fällen ist die Digitalisierung auch ohne Vorhandensein detaillierter Erschließungsdaten möglich. Um in diesem Kontext eine solide Grundlage für die Digitalisierung ohne vorausgehende Erschließung zu schaffen, müssen Basisdaten für diese analogen und digitalen Ausgangsobjekte erstellt werden. Das Basisdatenset fungiert als minimaler Katalog und ist für eine Förderung der Digitalisierung ohne Vorhandensein detaillierter Erschließungsdaten verpflichtend. Die Maßnahmen zur Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nachnutzung der Daten sind im Antrag darzustellen. Erwartet wird weiterhin, dass die Ausprägung der im Basisdatenset beschriebenen Elemente dem fachlichen Umfeld angepasst werden und den fachlichen Standards entsprechen. Die Ausführungen hierzu sind als Anlage zum Antrag einzureichen.

www.dfg.de/formulare/12_155

- Im Sinne einer optimalen Nachnutzbarkeit der Projektergebnisse wird von allen Anträgen zur Digitalisierung von gedruckten Texten mindestens die Prüfung der Volltextbereitstellung erwartet. Wird keine Volltexterschließung angestrebt, sollte dies im Antrag begründet werden.

2.2.2 Anforderungen an die Projektergebnisse

Um eine optimale und nachhaltige Nutzbarkeit der Projektergebnisse zu gewährleisten, müssen die entstehenden Daten (Metadaten, Digitalisate und Volltexte) den Kriterien von FAIR („Findable, Accessible, Interoperable and Reusable“) entsprechen.

- Wenn digitalisierte Objekte bereits Teil der Public Domain sind, sind sie als solche zu markieren und nicht mit Lizenzen zu belegen (z. B. durch Vergabe der Public Domain Mark). Ist dies nicht möglich, sollen sie mit der freiest möglichen Lizenz (z. B. Creative Commons-Lizenzen CC0, CC BY oder CC BY SA) angeboten und bei geschütztem Material mit standardisierten automatisierten Rechteinweisen versehen werden, die maschinell auslesbar sind.
- Eine Einschränkung des open access kann z. B. datenschutz- urheber- oder archivrechtlich begründet sein, darf aber maximal 5 % der insgesamt zu digitalisierenden Materialien betreffen und setzt ein darzustellendes Konzept zur zeitlichen und technischen Verfügbarmachung voraus.⁵
- Wenn im Projekt neue Formate zur Digitalisierung und / oder Erschließung entwickelt oder angewandt werden, sind die Anwendungsergebnisse umfassend und zur freien Nachnutzung zu dokumentieren und in der Fachöffentlichkeit bekannt zu

⁵ Eine Förderung der Bearbeitung nicht im open access zugänglichen Materials mit DFG-Mitteln ist nicht möglich.

machen. Außerdem sollten Empfehlungen zur künftigen Anwendung formuliert werden. Damit wird eine möglichst breite Nachnutzung in der Community sichergestellt.

- Sofern im Projekt Softwareentwicklungen erfolgen, ist die Offenlegung der produzierten Quellcodes verpflichtend. Die Bereitstellung der Projektergebnisse als „open source“ an geeigneter Stelle (z.B. GitHub) wird vorausgesetzt. Das schließt die umfassende Dokumentation und Lizenzierung mit ein.

2.2.3 Finanzielle Eigenleistung

- Für Projekte, die auf die Digitalisierung und / oder Erschließung von Sammlungen und Beständen der antragstellenden Einrichtung ausgerichtet sind, ist das Einbringen einer Eigenleistung in Höhe von einem Drittel der projektspezifischen Gesamtkosten Voraussetzung der Antragstellung.⁶
- Für Projekte, die insbesondere auf Entwicklungen für und Nachnutzungen durch spezifische Communities ausgerichtet sind und die sich höchstens exemplarisch auf den Bestand an der antragstellenden Einrichtung beziehen – z. B. Projekte zur Entwicklung neuer Formate zur Digitalisierung und / oder Erschließung, Projekte zur Vernetzung und zum Erfahrungsaustausch, Projekte zum Auf- oder Ausbau materialspezifischer Portale, Projekte zur Anwendung eher neuer Verfahren zur Digitalisierung und / oder Erschließung – ist das Einbringen einer angemessenen Eigenleistung Voraussetzung der Antragstellung.

Kosten für die projektbezogene Sicherung von Daten für die Dauer des Projekts werden als Eigenleistung anerkannt. Begleitende konservatorische Maßnahmen können nur als Eigenleistung anerkannt werden, wenn nachgewiesen wird, dass sie für die Projektdurchführung notwendig sind und die Grundaufgaben nicht substituieren. Eine Förderung dieser Positionen aus DFG-Mitteln kann nicht erfolgen.

Vor Projektbeginn durchgeführte Tätigkeiten können nicht als Eigenleistung anerkannt werden.

⁶ Projektspezifische Gesamtkosten = beantragte Mittel + zugesagter Eigenanteil. Bereits im Vorfeld der Antragstellung erbrachte Leistungen können nicht als Eigenanteil berücksichtigt werden.

Kosten für Transport und Versicherung von zu bearbeitenden Objekten im Rahmen von Kooperationsprojekten können in gut begründeten Fällen als Eigenleistung anerkannt werden. Eine Förderung dieser Positionen aus DFG-Mitteln ist nicht möglich.

Retrokonversionsmaßnahmen können als Eigenleistung anerkannt werden, wenn der projektspezifische Bedarf überzeugend dargelegt wird.

2.3 Form des Antrags

Die Antragstellung richtet sich nach dem Leitfaden für die Antragstellung von Projektanträgen im Bereich „Wissenschaftliche Literaturversorgungs- und Informationssysteme“.

www.dfg.de/formulare/12_01

Bitte legen Sie Ihrem Antrag die Gliederung dieser Vorlage zu Grunde. Spezifische Erläuterungen zu diesem Programm finden Sie im ergänzenden Leitfaden unter V.

2.4 Frist

Der Antrag kann jederzeit eingereicht werden.

3 Dauer

Eine Förderung kann zunächst für bis zu drei Jahre bewilligt werden. Die Gesamtförderdauer soll sechs Jahre nicht überschreiten.

II Beantragbare Module

Im Rahmen dieses Förderprogramms können Sie eines oder mehrere der folgenden Module beantragen. Einzelheiten regeln die Ausführungen zu den entsprechenden Modulen.

1 Basismodul

Mit dem Basismodul werden Ihnen die projektspezifischen Sach- und Personalmittel sowie die Investitionen zur Verfügung gestellt, die zur Durchführung des Projektes notwendig sind.

www.dfg.de/formulare/52_01

2 Modul Projektspezifische Workshops

Wenn Sie im Rahmen Ihres Projektes Workshops durchführen wollen, können Ihnen hierzu die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Bitte beachten Sie, dass das Modul nicht separat, sondern nur im Rahmen des beantragten Projektes beantragt werden kann. Das Modul kann für sämtliche Maßnahmen zur Einbindung von wissenschaftlichen Nutzerinnen und Nutzern beantragt werden und sollte insbesondere bei Projekten, die auf die Entwicklung von neuen Formaten zur Digitalisierung und / oder Erschließung, den Auf- / oder Ausbau materialspezifischer Portale, die Anwendung neuerer Verfahren zur Digitalisierung und / oder Erschließung abzielen, zur Anwendung kommen.

www.dfg.de/formulare/52_06

Für strategische Planungen, überregionalen Kooperationen im Sinne von Selbstorganisationsprozessen und Vernetzungsmaßnahmen der Communities sowie für die Weiterentwicklung von Fördermaßnahmen kann auch die Durchführung von **Rundgesprächen** gefördert werden. Bitte wenden Sie sich bei entsprechenden Fragen an die für das Programm zuständige/n Ansprechperson/en.

III Verpflichtungen

Mit der Einreichung des Antrags bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) verpflichten Sie sich,

1. **die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis** einzuhalten.⁷

Zu den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Arbeit gehört es zum Beispiel, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent anzuzweifeln.

2. die **Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOWF)** anzuerkennen.⁸

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß der VerfOWF eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- schriftliche Rüge der bzw. des Betroffenen;
- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Rücknahme von Förderentscheidungen (vollständiger oder teilweiser Rücktritt vom Fördervertrag, Rückforderung verausgabter Mittel);
- Aufforderung an die Betroffene bzw. den Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;
- Ausschluss von einer Tätigkeit als Gutachterin bzw. Gutachter für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;

⁷ Die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis sind ausführlich wiedergegeben im [DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“](#) und in den [„Verwendungsrichtlinien - Allgemeine Bedingungen für Förderverträge mit der DFG“](#) (DFG-Vordruck 2.00).

⁸ [Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten \(VerOWF\)](#), DFG-Vordruck 80.01

- Ausschluss aus den Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens; Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Die Annahme der Förderung verpflichtet die Empfängerin bzw. den Empfänger,

3. die bewilligten Mittel ausschließlich im Interesse einer zielstrebigem Verwirklichung des geförderten Vorhabens einzusetzen. Bei der Verwendung und Abrechnung sind die einschlägigen Richtlinien der DFG zu beachten.
4. der DFG zu den im Bewilligungsschreiben angegebenen Terminen über den Fortgang der Arbeiten zu berichten und Nachweise über die Verwendung der Beihilfe vorzulegen.

Die DFG erwartet, dass die Ergebnisse der von ihr geförderten Vorhaben der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

IV Datenschutz

Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise zur Forschungsförderung der DFG, die Sie unter www.dfg.de/datenschutz einsehen und abrufen können. Bitte leiten Sie diese Hinweise ggf. auch an solche Personen weiter, deren Daten die DFG verarbeitet, weil sie an Ihrem Projekt beteiligt sind.

V Ergänzender Leitfaden

Als Basis verwenden Sie bitte den Leitfaden für die Antragstellung – Projektanträge im Bereich „Wissenschaftliche Literaturversorgungs- und Informationssysteme“ (LIS)

www.dfg.de/formulare/12_01

Zusätzlich beachten Sie bitte die Hinweise dieses ergänzenden Leitfadens zur Antragstellung im Rahmen des Programms Digitalisierung und Erschließung. Die hier genannten Kapitelbezeichnungen orientieren sich an den Kapitelbezeichnungen des Leitfadens. Die Einreichung des Antrags erfolgt über das elan-Portal:

elan.dfg.de

Teil B: Beschreibung des Vorhabens

Punkt 1.1 Ausgangslage und eigene Vorarbeiten:

- Die Relevanz und der über einzelne Forschungsprojekte hinausgehende wissenschaftliche Bedarf für die Nutzung der entstehenden Daten ist in Anträgen überzeugend darzulegen (Umfeld- und Bedarfsanalyse). Detailliert ausgeführte Anwendungsbeispiele und Nutzungsszenarien sollten die Darstellung der Bedarfsanalyse unterstützen.
- Es sollte ausführlich erläutert werden, welche Richtlinien und Standards zur Digitalisierung und / oder Erschließung angewandt werden.
- Wenn das beantragte Projekt darauf abzielt, zur Entwicklung und Etablierung von Qualitätskriterien beizutragen, ist darzulegen, ob und in welcher Form bestehende Standards und entsprechende Metadatenformate nachgenutzt oder angepasst werden können.

Punkt 2.3 Arbeitsprogramm und Umsetzung

- Das gewählte Verfahren für die Digitalisierung und / oder Erschließung ist ausführlich zu begründen. Insbesondere wenn hohe Aufwände entstehen, wie bspw. bei einer 3D-Digitalisierung, ist der wissenschaftliche Mehrwert der entsprechenden Ergebnisse überzeugend darzulegen.
- Die Zugänglichmachung der Informationen ist an den – sich kontinuierlich und dynamisch verändernden – Anforderungen der wissenschaftlichen Nutzung auszurichten (u. a. durch eine adäquate Umsetzung von Usability, Barrierefreiheit, Responsivität und Maschinenlesbarkeit). Die Einbindung wissenschaftlicher Nutzerinnen und Nutzer zur Nutzungsermittlung und die Anwendung etablierter Methoden zur Sicherstellung einer hohen Nutzungsfreundlichkeit ist verpflichtend. Die Beschreibung von Nutzungsszenarien ist in jedem Antrag zu integrieren.
- Wenn es keine geeigneten Systeme zum überregionalen Nachweis der im Projekt entstehenden Daten gibt (z. B. bei bestimmten Objektarten), ist auszuführen, wie die optimale Auffindbarkeit und Nachnutzbarkeit durch Nutzerinnen und Nutzer gewährleistet wird.
- Wenn im Projekt neue Formate zur Digitalisierung und / oder Erschließung entwickelt oder angewandt werden, muss die Nachnutzbarkeit dieser Formate und der sich eventuell daraus entwickelnden Qualitätskriterien durch geeignete Maßnahmen unterstützt werden. Entsprechende Maßnahmen sollten insbesondere auf die Einbindung der die Formate künftig nutzenden Communities ausgerichtet sein. Dabei ist sowohl die Seite der Datennutzer als auch die Seite der Datenanbieter zu berücksichtigen.

- Wenn das Basisdatenset Anwendung findet, wird erwartet, dass die Ausprägung der Elemente dem fachlichen Umfeld angepasst werden und den fachlichen Standards entsprechen. Die Ausführungen hierzu sind als Anlage zum Antrag einzureichen.
- Das Projektmanagement ist eine wesentliche Grundlage für erfolgreiche Digitalisierungs- und Erschließungsprojekte. Dies gilt auch und insbesondere für Projekte, die auf die Entwicklung neuer Formate zur Digitalisierung und / oder Erschließung, den Auf- oder Ausbau materialspezifischer Portale oder die Anwendung neuerer Verfahren zur Digitalisierung und Erschließung ausgerichtet sind. Um eine effiziente und ergebnisorientierte Projektdurchführung sicherzustellen und das Risiko des Scheiterns aufgrund organisatorischer Mängel zu minimieren, ist das vorgesehene Projektmanagement im Antrag ausführlich und nachvollziehbar darzulegen.

Teil C: Anlagen

Zusätzliche Angaben und Datenblätter

Wird der Antrag von Angehörigen einer wissenschaftlichen Informationsinfrastruktureinrichtung gestellt, ist dem Antrag eine Erklärung der Leitung beizufügen, aus der verbindlich hervorgeht, dass

- die dauerhafte Zugänglichkeit zu digitalisierender und / oder zu erschließender Texte und / oder Gegenstände gesichert ist;
- die im Rahmen des Programms erforderliche Eigenleistung erbracht wird;
- die Projektergebnisse nach Ende der DFG-Förderung verstetigt werden.

www.dfg.de/formulare/12_141

Bitte legen Sie Ihrem Antrag das Datenblatt „Digitalisierung und / oder Erschließung“ bei. Das Datenblatt ist zur weiteren digitalen Bearbeitung unter folgendem Link abrufbar:

www.dfg.de/formulare/12_152

VI Auskünfte

Für Auskünfte stehen Ihnen Dr. Franziska Limbach (E-Mail: Franziska.Limbach@dfg.de; Tel.: 0228/885-2094) und Ulrike Hintze (E-Mail: Ulrike.Hintze@dfg.de; Tel.: 0228/885-2399) gerne zur Verfügung.

Eine ausführliche Übersicht über Kontaktdaten, Zuständigkeiten und Förderangebote im Programmbereich der Wissenschaftlichen Literaturversorgungs- und Informationssysteme finden Sie auf der Website der DFG unter der Adresse

www.dfg.de/download/pdf/foerderung/programme/lis/ansprechpartner